

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher Dr. Laszlo Felkai

betreffend das Konto von G. Schwarz¹

Geschäftsnummern: 201991/SB; 733334/SB²

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von Dr. Laszlo Felkai (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Gyulane Schwartz geb. Ungar. Das CRT konnte kein Konto auf den Namen Gyulane Schwartz geb. Ungar in der Datenbank über die Kontogeschichte, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) aufgestellt wurde, ausfindig machen. Im Rahmen der ICEP-Untersuchungen wurden Konten identifiziert, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (in den Verfahrensregeln definiert) gehörten. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von G. Schwarz (die „Kontoinhaberin“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsbescheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass seine Tante, Gyulane Schwartz geb. Ungar, die 1892 geboren wurde und mit Julius Schwarz verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher gab an, dass seine Tante, die jüdisch war, mit

¹ Um alle Konten, die die Verwandte des Ansprechers besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber einen ähnlichen Namen wie der Verwandte des Ansprechers trugen, auch wenn der Ansprecher keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat. Darüber hinaus ist es dem CRT bewusst, dass sich die Schreibweise der Namen in vielen Fällen durch die seit dem Zweiten Weltkrieg verstrichene Zeit und die Übertragung in verschiedene Sprachen verändert haben mag.

² Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 733334. In der Anspruchsanmeldung hat der Ansprecher Anspruch auf ein Konto von Julius Schwarz erhoben. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

ihrem Ehemann und ihren zwei Kindern in Budapest, Ungarn, lebte, wo ihr Ehemann einen Teppichladen besass. Der Ansprecher erklärte, dass die Familie ihrer Tante im Dezember 1944 in Budapest umgebracht wurde. Der Ansprecher gab an, dass er am 8. Dezember 1920 in Budapest geboren wurde.

Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Gyulane Schwartz geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seiner Verwandten Guylane Schwartz eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen hat. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5034099

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin G. Schwartz war, die in Offenbach, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls die Adresse der Kontoinhaberin hervor. Ferner enthalten die Bankunterlagen den Namen und die Adresse des Bevollmächtigten.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaberin

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name seiner Tante eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin hat, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin ab. Der Ansprecher erklärte, dass seine Tante in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass die Kontoinhaberin in Offenbach, Deutschland, wohnte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Kontoinhaberin und die Tante des Ansprechers dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
19 November 2004